

## Vernehmlassung

Teilrevision Gesetz über Ergänzungsleistungen



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Lachen, 30. September 2020

### Vernehmlassung:

## Anpassung des Finanzierungsschlüssels für die Ergänzungsleistungen zwischen Kanton und Gemeinden

Sehr geehrte Frau Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (KELG). Leider wurde der Kantonalverband von Curaviva als Fachgremium der Altersheimleiterinnen und -leiter nicht zur Vernehmlassung eingeladen. Ob die teils privatrechtlich organisierten Institutionen durch die Gemeinden in die Vernehmlassung miteinbezogen wurden, kann so nicht garantiert werden. Wir bitten den Regierungsrat deshalb, deren Stellungnahme nachträglich direkt einzuholen und in die Überarbeitung der Vorlage miteinzubeziehen.

### Haltung der SP zum neuen Finanzierungsschlüssel für die Ergänzungsleistungen (EL)

Die SP unterstützt den Wechsel der Vorrangigkeit, dass künftig die ungedeckten Pflegekosten durch die Pflegefinanzierung bezahlt werden. Die im Gegenzug vorgesehene Kürzung der EL-Gemeindebeiträge auf drei Zehntel geht der SP jedoch zu wenig weit. Wir fordern eine komplette Streichung der Gemeindebeiträge an die EL.

### Weitere Gesetzesanpassungen dringend nötig

Darüber hinaus ist die SP der Ansicht, dass auch bei Teilrevisionen jeweils das ganze Gesetz auf Aktualisierungsbedarf überprüft werden soll. Die hier von der Regierung vorgeschlagene Teilrevision beschränkt sich lediglich auf den Umstand, dass die Vorrangigkeit der Ergänzungsleistungen vor der Pflegefinanzierung aufgehoben wird. Dabei gibt es noch weiteren, dringenden Anpassungsbedarf:

Seit geraumer Zeit ist offenkundig, dass die durch den Regierungsrat festgelegten Heimtaxen nicht mehr kostendeckend sind. Die Institutionen werden dadurch zunehmend gezwungen, ihre Kosten für die allgemeine Betreuung (nicht die medizinische Pflege) auf ein Minimum zu reduzieren. Dies mindert die Betreuungsqualität und ist mit einem Altern in Würde nicht zu vereinbaren.

Im Kanton Luzern hat jüngst das Kantonsgericht mit Urteil vom 15. Januar 2020 festgestellt, dass die bisherige Begrenzung der bei den Ergänzungsleistungen maximal anrechenbaren Heimtaxen (EL-Taxgrenze) mittlerweile nicht mehr rechtens ist. Der Regierungsrat hat deshalb am 26. Juni 2020 die EL-Taxgrenze auf 179 Franken erhöht.

Dies bedeutet, dass der Kanton Schwyz mit seinen 160 Franken neues Schlusslicht im Vergleich zu den angrenzenden Kantonen ist. Daher fordert die SP gerade hinsichtlich des steigenden Personalnotstands in den Pflegeheimen mit Nachdruck, die Tariffestsetzung im Gesetz respektive in der Verordnung entsprechend anzupassen.

## **Anträge zu den einzelnen Paragraphen**

### **§ 4 2. Aufenthalts- und Pflegekosten**

a) in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Antrag: Als anrechenbare Tagestaxe werden in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Invalidenwohnheime) oder in einer ähnlichen Institution höchstens **230%** des auf den Tag umgerechneten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende berücksichtigt.

Begründung: Heute werden basierend auf den geltenden 210%, umgerechnet auf einen Tag, höchstens 112 Franken EL ausgerichtet. Die beantragte Anpassung von 210 auf 230% ergibt eine Erhöhung um 10 Franken auf neu 122 Franken pro Tag. Wie in der Begründung zu § 5 ausgeführt, reichen auch bei den Heimen für Menschen mit Behinderungen die heutigen EL-Entschädigungen vielfach nicht, um damit alle Restkosten zu decken. Dies setzt die Heime unter Druck, ihre Leistungen immer mehr zu kürzen. Für den Kanton ist diese Erhöhung der EL-Beiträge kostenneutral, weil die ungedeckten Restkosten über die Fallpauschalen direkt vom Kanton vergütet werden müssen.

### **§ 5<sup>4</sup> b) in Alters- und Pflegeheimen oder in heimähnlichen Institutionen**

Antrag: Als anrechenbare Tagestaxen werden bei nicht pflegebedürftigen Personen höchstens **340 %** und bei pflegebedürftigen Personen höchstens 600 % des auf den Tag umgerechneten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende berücksichtigt.

Begründung: Seit 2011 steht im Gesetz, dass maximal 210 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende (19'450 Franken im Jahr 2020) für die EL-Berechnung angerechnet werden dürfen. Diese Rechnung ergab einen Betrag von 112 Franken pro Tag. Um zu verhindern, dass Pflegebedürftige trotz EL auch noch Sozialhilfe beziehen müssen, wurde dem Regierungsrat in Absatz 3 das Recht eingeräumt, die Pensionstaxe mittels Anpassung der zugehörigen Verordnung zu erhöhen. Bereits 2013 musste die Taxe auf 300% erhöht werden (vgl. SRSZ 362.211, §7a, Abs. 2). Dies entspricht 160 Franken pro Tag. Seither sind die Betreuungskosten weiter gestiegen. Es ist deshalb angezeigt, die Taxe so anzupassen, dass sie die heute effektiv von den Alters- und Pflegeheimen verrechneten Kosten zu decken vermag. Dies fordert nicht zuletzt auch die jüngste Rechtsprechung (siehe Urteil des Luzerner Kantonsgerichts vom 15. Januar 2020).

Zudem ist die Anpassung auch im Interesse der öffentlichen Hand. Decken die anrechenbaren Tagestaxen die von den Institutionen verrechneten Betreuungskosten nicht, so müssen die betroffenen Personen den darüber liegenden Betrag selbst aufbringen. Die meisten EL-Bezüger\*innen haben ihre Eigenmittel aufgebraucht und werden dadurch gezwungen, zusätzlich zu den EL auch noch Sozialhilfe zu beantragen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Pensions- taxe auf maximal 340% des allgemeinen Lebensbedarfs Alleinstehender (bzw. 180 Franken pro Tag) – analog zum Kanton Luzern – ermöglicht es, diese Doppelspurigkeit von EL und Sozialhilfe und den daraus folgenden unnötigen bürokratischen Aufwand für die öffentliche Hand und auch für die betroffenen älteren Menschen zu vermeiden.

## **§ 10 1. Finanzierung**

Antrag: <sup>1</sup> Die Ergänzungsleistungen werden finanziert durch:

a) Bundesbeiträge;

b) Kantonsbeiträge.

~~<sup>2</sup> Die Kantonsbeiträge werden zu drei Zehnteln von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen (Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen).~~

Begründung: Die Ablösung der Vorrangigkeit der EL vor der Pflegefinanzierung hat eine hohe finanzielle Zusatzbelastung der Gemeinden zur Folge. Sie übernehmen im Rahmen der Pflegefinanzierung sämtliche ungedeckte Pflegekosten in den Pflegeheimen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz. Auch wenn nach Berechnungen des Regierungsrates diese Zusatzkosten mit einer Reduktion der Gemeindebeiträge an die EL auf drei Zehntel für den Kanton und die Gemeinden ungefähr kostenneutral aufgehen sollten, lehnen wir eine weitere Kostenbeteiligung der Gemeinden an den EL-Leistungen ab. Unsere Forderung nach Streichung der Gemeindebeteiligung entspricht auch dem fiskalischen Äquivalenz-Prinzip: „Wer befiehlt, bezahlt.“ Der Regierungsrat setzt die anrechenbaren Taxen fest. Er soll somit auch die dadurch anfallenden Kosten übernehmen.

Gegen eine EL-Kostenbeteiligung der Gemeinden spricht auch die nach der Einwohnerzahl vorgesehene Berechnung der Gemeindebeiträge. Dadurch wird die soziodemografische Zusammensetzung der Gemeinden nicht berücksichtigt. Die „ärmeren“ Gemeinden mit ihren wesentlich tieferen Steuererträgen werden durch diese Kostenübernahmepflicht sehr viel stärker belastet als die reichen Gemeinden mit ihren pro Steuerpflichtigen viel höheren Steuereinnahmen. Diese Schwäche von Pro-Kopf-Beiträgen ist bekannt. Bereits in der Diskussion um den Wirkungsbericht zum innerkantonalen Finanzausgleich hat der Regierungsrat dazu Optimierungsbedarf angekündigt. Die vorliegende Revision soll deshalb zum Anlass genommen werden, die Gemeinden von der unsolidarischen Beitragspflicht an die EL zu entlasten.

## **§ 12 1. Regierungsrat**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes aus.

<sup>2</sup> Er regelt:

Antrag: a) die Höhe der anrechenbaren Taxen für Personen, die dauernd oder längere Zeit in Heimen oder heimbähnlichen Institutionen leben, sowie die anrechenbaren Taxen für ergänzende Tages- und Nachtstrukturen. Die Gemeinden sind bei der Festlegung der Taxen in geeigneter

Weise beizuziehen. Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Festlegung insbesondere den allgemeinen Lebensbedarf, die notwendigen Leistungen und deren Kosten sowie die Höhe der Tagestaxen anderer Kantone.

Begründung: Der Regierungsrat regelt bereits heute ergänzend zu den Heimtarifen die Tarife für Tages- und Nachtstrukturen (siehe Merkblatt Tages- und Nachtstrukturen in Alters- und Pflegeheimen). Die Gemeinden sind für die Alters- und Pflegeheime zuständig, deshalb muss diesen auch Mitsprache bei der Tarifierung eingeräumt werden. Die gleiche Formulierung wurde in den neu in Kraft gesetzten Bestimmungen des Kantons Luzern gewählt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Sozialdemokratische Partei**  
Kanton Schwyz



Andreas Marty  
Präsident



Thomas Büeler  
Partei- und Fraktionssekretär